

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung A11 - Soziales
Hofgasse 12
8010 Graz

Graz, 18. August 2014

GZ: ABT11-L74-4/2003-648

Stellungnahme zum Entwurf der Novelle der Stmk. BHG – Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG); Begutachtung

Sehr geehrte Fachabteilung,

Die Steirische Behindertenhilfe gibt als Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen im Rahmen der Begutachtung zum Entwurf der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG) folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie die Verträge und Beschlüsse der Europäischen Union sind die Grundlage einer modernen Behindertenarbeit. Wir begrüßen es daher, dass die vorliegende Novelle der Leistungs- und Entgeltverordnung Bezug zur UN-BRK und EU-Qualitätsstandards nimmt.

Wir stellen jedoch fest, dass mit dem vorgelegten LEVO-Entwurf die Betreuung von Menschen mit Behinderung, durch die starken Kürzungen der Ressourcen, verschlechtert wird, und dass im Bereich der Arbeit einige Menschen mit Behinderung aus der Betreuung herausfallen (oder einfacher gesagt, zwischen zwei Sesseln zum Sitzen kommen).

Tagesbegleitung

Die neue Leistung „Tagesbegleitung und Förderung“ tritt an Stelle der bisherigen Leistungen „Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur“ und „Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ“.

Diese Leistung soll nur mehr Menschen mit „höhergradiger“ Behinderung zuerkannt werden.

Der Fokus der Leistung wurde verstärkt auf soziale Inklusion, Selbstbestimmung und Kompetenzförderung gelegt. Die Betreuungsressourcen wurden jedoch nicht erhöht, sondern im Gegenteil gekürzt:

Wie soll die Förderung der Kompetenzen, die Führung eines selbstbestimmten Lebens, die Sicherstellung aktiver Teilhabe von Menschen mit einer schweren intellektuellen Beeinträchtigung am Gemeinschaftsleben und die ausdrücklich erwünschte Begleitung in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes funktionieren, wenn gleichzeitig die Betreuungsressourcen wieder gekürzt werden?

Betreuungsleistung für „Seniorinnen und Senioren“

Die (stationäre) Tagesbetreuung von älteren Menschen mit höhergradiger Behinderung war bislang unzureichend geregelt. Wir begrüßen daher, dass „Seniorinnen und Senioren“ mit Behinderung in Zukunft den Ort ihrer Betreuung selbst wählen können.

Die Festlegung des Seniorenstatus mit 61 Jahren scheint sehr willkürlich und sollte eher individuell festgelegt werden. Trotzdem kann die vorgesehene bedarfsorientierte Betreuung mit der vorgesehenen Versorgungsleistung bei weitem nicht erbracht werden.

Auch älteren Menschen mit höhergradiger Behinderung steht eine adäquate und unbedingt notwendige Betreuung zu.

Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt

Die neue Leistung „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ ersetzt die bisherigen Leistungen der beruflichen Eingliederung (EGH-AT; EGH-WS; EGH-BETR).

Das Ziel dieser grundlegend veränderten Leistung ist es, möglichst viele Menschen mit Behinderung am ersten Arbeitsmarkt zu einer Berufsausbildung zu befähigen oder die Erlangung eines regulären, bezahlten Dienstverhältnisses zu ermöglichen. Wenn keine Vermittlung am ersten Arbeitsmarkt möglich ist, dann ist eine dauerhafte begleitete arbeitsmarktnahe Beschäftigung (in Firmen, bei öffentlichen Körperschaften und trägereigenen Betrieben) als Leistungsziel aufzunehmen.

Darüber hinaus widerspricht der Ausschluss von Menschen mit hohem Hilfebedarf von Teilhabe an inklusiver Beschäftigung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bereits jetzt gibt es eine erhebliche Anzahl an Personen mit hohem Hilfebedarf, die in betrieblichen Arbeitsgruppen bzw. in trägereigenen Betrieben beschäftigt sind.

Für die Leistungsart TaB wurden die Betreuungsressourcen trotz komplexerer Anforderungen an die Leistungserbringung nicht erhöht, sondern im Gegenteil gekürzt:

Das Ziel, Menschen mit Behinderung aus den Tageswerkstätten hinaus in betriebliche Beschäftigungsverhältnisse am ersten Arbeitsmarkt zu begleiten, und ihnen eine Berufsausbildung oder ein regulär bezahltes, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu ermöglichen, wäre wohl sehr begrüßenswert, würden nicht die gekürzten Ressourcen dies unmöglich machen.

Außerdem sollte die Leistungsart „Familientlastung“ bei Menschen mit Behinderung, die in ihrer Familie leben, auch gleichzeitig erbracht werden können.

Stundensätze für Gebärdendolmetschleistungen

In § 3f des vorliegenden LEVO-Entwurfs werden Stundensätze für Gebärdendolmetschleistungen angeführt. Es wäre sinnvoll, diese auch in den Entgeltkatalog der LEVO aufzunehmen und diese ab 2015 ebenfalls zu valorisieren.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme bei der Überarbeitung der LEVO einbezogen wird, wobei besonders die Einschränkung der Betreuungssätze Sorgen macht.

Wir bitten auch, wie es die UN-Konvention vorsieht, bei Änderungen der rechtlichen Bedingungen für Menschen mit Behinderung "Die Steirische Behindertenhilfe", den Dachverband für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand "Die Steirische Behindertenhilfe"

A handwritten signature in black ink, reading "Werner Gobiet". The signature is written in a cursive style with a horizontal line underlining the name.

Univ.-Prof. DI Dr. Werner Gobiet